

Familienrechtliche Auseinandersetzung

Die Situation von Familien, die infolge der Trennung der Eltern auseinanderbrechen, ist das Thema eines Beitrags in einer Frauenzeitschrift. Die Autorin spricht mit Müttern und Vätern, die das Sorgerecht für ihre Kinder nicht erhielten. Die Schlagzeile ihrer Veröffentlichung lautet: „Ich will auch als Vater eine Chance haben“. Ausführlich schildert sie die Gefühle einer 34jährigen Mutter, der das Sorgerecht für ihre beiden Töchter genommen wurde: „Da war die Wut auf den Ex-Ehemann. Der hatte gedroht: ‘Ich mache dich kaputt!’. Aber das sollte er nicht schaffen, nein, das gönnte sie ihm nicht.“ Die Frau sowie ihre beiden Töchter werden mit vollständigen Namen genannt sowie im Bild gezeigt. Über den Ex-Ehemann wird berichtet, er sei ein Musikwissenschaftler, ein prominenter Mann in der ehemaligen DDR. Der Betroffene wehrt sich mit einer Beschwerde beim Deutschen Presserat. Durch die Nennung des Namens und die Veröffentlichung von Fotos sei gegen seine sowie die Persönlichkeitsrechte seiner Kinder verstoßen worden. In Deutschland gebe es nachweislich nur eine Familie mit seinem Namen. Die stellvertretende Chefredakteurin der Zeitschrift bedauert den Vorfall und sagt dem Beschwerdeführer zu, über seine familienrechtliche Auseinandersetzung künftig nicht mehr in einer Weise zu berichten, welche die Beteiligten erkennbar macht. (1996)

Die Nennung des Namens und die Veröffentlichung eines Fotos verletzt nach Ansicht des Presserats die Persönlichkeitsrechte des Beschwerdeführers und dessen Kinder. Die Zeitschrift verstößt somit gegen Ziffer 8 des Pressekodex. Dennoch verzichtet der Presserat auf eine Maßnahme. Er sieht die Sache durch die Erklärung der stellvertretenden Chefredakteurin vielmehr in Ordnung gebracht. Die Zusage, dass künftig nicht mehr in identifizierender Weise über die familienrechtliche Auseinandersetzung des Beschwerdeführers berichtet wird, wertet er als hinreichende Wiedergutmachung im Sinne der Beschwerdeordnung. (B 4/96)

(Siehe auch „Namensnennung“)

Aktenzeichen: B 4/96-1046

Veröffentlicht am: 01.01.1996

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: begründet, keine Maßnahme